



## Merkblatt für Anträge auf Erteilung von Rundfunkzulassungen für bundesweit ausgerichtetes Fernsehen

Für die Zulassung eines bundesweit ausgerichteten Fernsehprogramms finden insbesondere §§ 52, 53 MStV) und im Übrigen Landesrecht, insbesondere §§ 4 ff LMG NRW sowie die Zulassungssatzung der Landesanstalt für Medien NRW in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### Antragsunterlagen:

Ein Antrag muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und die folgenden Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift der antragstellenden Personen und gegebenenfalls die Benennung ihrer gesetzlichen beziehungsweise satzungsmäßigen Vertretung,
- Angaben zu der beantragten Zulassungsdauer (vier bis zehn Jahre)
- Angaben zur Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm, Fensterprogramm),
- Programmschema und Erläuterungen.

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen sind insbesondere folgenden Angaben und Unterlagen geeignet:

- Erklärungen, dass hinsichtlich der antragstellenden natürlichen Personen beziehungsweise der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine Zulassungshindernisse vorliegen,
- Angaben und Unterlagen nach § 55 Abs. 2 MStV, insbesondere der Gesellschaftsvertrag, die satzungsrechtlichen Bestimmungen der antragstellenden juristischen Person, eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an der antragstellenden juristischen Person sowie eine schriftliche Erklärung, dass diese Angaben und Unterlagen vollständig sind,
- aktuelle Auszüge aus dem Handels- beziehungsweise Vereinsregister,
- aktuelle Führungszeugnisse der antragstellenden natürlichen Personen beziehungsweise der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung zur Vorlage bei einer Behörde,
- ein Wirtschafts-, ein Organisations- und ein Stellenplan zum Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit,

- programmbezogene Erklärungen, gegebenenfalls der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung, dass die Programmgrundsätze, die Werbe- und Sponsorregelungen sowie die dazu von den Medienanstalten erlassenen Richtlinien und Satzungen, die Vorschriften über den Schutz der Menschenwürde und der Jugend nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie die Jugendschutzsatzung und die Jugendschutzrichtlinien der Landesmedienanstalten und die Anforderungen an die Veranstaltung von Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen sowie der Gewinnspielsatzung der Medienanstalten eingehalten werden,
- Benennung eines/einer Programmverantwortlichen,
- Benennung eines/einer Jugendschutzbeauftragten sowie Nachweise der Fachkunde und der Weisungsunabhängigkeit,
- Benennung eines/einer Datenschutzbeauftragten.

#### **Verfahren:**

Der Antrag mit Anlagen ist schriftlich einzureichen.

Dies ist auf die folgenden Arten möglich:

Postversand an:

Landesanstalt für Medien NRW

Postfach 10 34 43

40025 Düsseldorf

oder

persönliche Abgabe während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien NRW

Zollhof 2

40221 Düsseldorf.

Schriftformwährend kann der Antrag auch wie folgt eingereicht werden:

über den elektronischen Briefkasten der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

<https://files.lfm-nrw.de/submit/poststelle>), über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können,

oder mittels de-Mail (mit Versandart nach § 5 Absatz 5 de-Mail-Gesetz/absenderbestätigt)

an [poststelle@lfm-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@lfm-nrw.de-mail.de).

Lediglich zur Erleichterung der Bearbeitung und unabhängig von dem gesetzlichen Schriftformerfordernis bitten wir um parallele Übersendung des Antrags in elektronischer Form an [info@medienanstalt-nrw.de](mailto:info@medienanstalt-nrw.de).

Nachdem der Antrag eingegangen ist, prüft die Landesanstalt für Medien NRW, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sollten hierzu weitere Angaben oder Unterlagen erforderlich sein, bitten wir um entsprechende Vorlage.

Für die Entscheidungen über die Zulassung bundesweit ausgerichteter Fernsehprogramme sind die Organe der Landesanstalt für Medien NRW zuständig: die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) prüft die Zulassungsvoraussetzungen des Antragstellers und die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) die Frage der Sicherung der Meinungsvielfalt. An die diesbezüglichen Entscheidungen der ZAK und der KEK ist die Landesanstalt für Medien NRW gebunden.

Für dieses Verfahren sind in der Regel zwei bis drei Monate einzuplanen.

### **Zulassungsdauer und Kosten**

Die Zulassung zur Veranstaltung und bundesweiten Verbreitung eines Fernsehprogramms durch die Landesanstalt für Medien NRW kann für vier bis zehn Jahre erfolgen und ist mit Kosten verbunden. Die Kostenentscheidung erfolgt jeweils im Einzelfall. Der Gebührenrahmen ist der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks zu entnehmen.

Änderungen, die während der Zulassungsdauer erfolgen, wie z. B. des Programms oder der Beteiligungsverhältnisse, sind anzeige- oder genehmigungspflichtig und der Landesanstalt für Medien NRW vorab mitzuteilen.